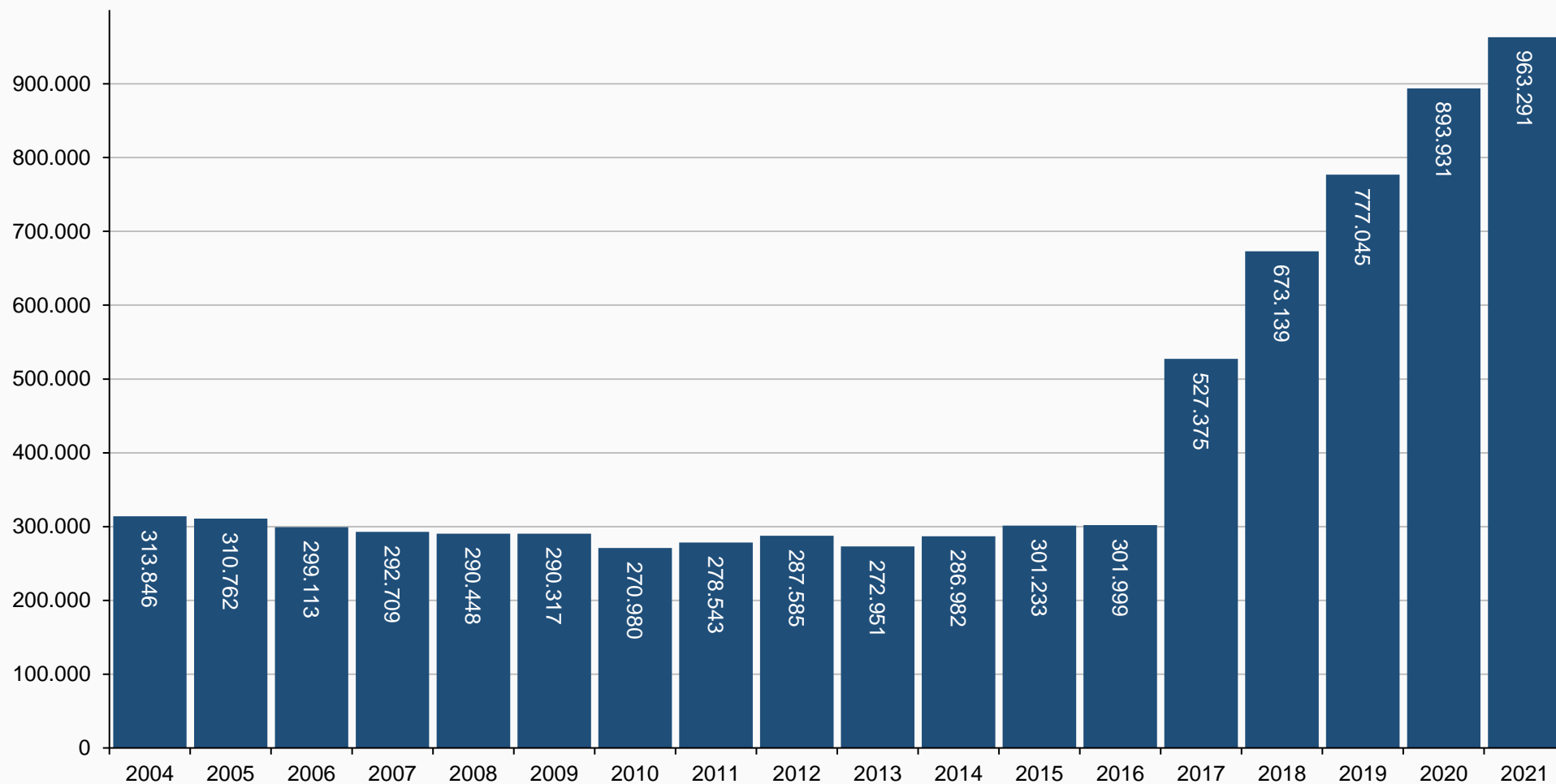


■ Rentenversicherte Pflegepersonen 2004 - 2021  
am Jahresende



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2023), Statistikportal

## Rentenversicherte Pflegepersonen 2004 - 2021

Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit hinweg einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen, werden Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Finanzierungsträger sind die Pflegekassen. Sie zahlten am Jahresende 2021 für etwa 965.000 Personen, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen, Beiträge zur Rentenversicherung. Ein Anspruch auf diese Beitragszahlung besteht, soweit die Pflegebedürftigkeit anerkannt ist (Einordnung in Pflegestufen), die Pflege ehrenamtlich erfolgt und den Einsatz von mindestens 10 Wochenstunden erfordert. Verfolgt man den Verlauf seit dem Jahr 2004, zeigt sich eine wechselvolle Entwicklung:

- Zwischen den Jahren 2004 und 2016 kommt es zu einem leichten Rückgang bzw. Stagnation. Dies ist bemerkenswert, weil sich auf der anderen Seite die Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt im gleichen Zeitraum von 1,93 Mio. auf 2,75 Mio. erhöht hat (vgl. [Abbildung VI.47b](#)). Da die Angehörigenpflege sich nicht auf die stationär versorgten Pflegebedürftigen bezieht, ist die Zahl der ambulant Versorgten von Bedeutung: Deren Anteil an allen Pflegebedürftigen stieg jedoch im genannten Zeitraum ebenfalls von 67,3 auf 71,8 % (vgl. [Abbildung VI.44](#)).
- Ab dem Jahr 2017 erhöhen sich die Zahlen der rentenversicherten Pflegepersonen hingegen sehr stark (2016: 302 Tsd.; 2021: 965 Tsd.). Diese mehr als Verdreifachung ist eine unmittelbare Folge der Leistungsverbesserungen, die im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft getreten sind. Von Bedeutung sind insbesondere zwei Neuregelungen: Rentenversicherungsbeiträge werden seitdem für Pflegepersonen von zu pflegenden Personen mit mindestens Pflegegrad 2 (von insgesamt 5 Pflegegraden) gezahlt. Zuvor war dies ab Pflegestufe 1 (von insgesamt 3 Pflegestufen) der Fall. Die Zahl der Leistungsberechtigten ist dadurch deutlich angestiegen (vgl. [Abbildung VI.47b](#)). Zudem wurde die erforderliche wöchentliche Pflegezeit von 14 auf 10 Stunden verringert.

Die rentenversicherten Pflegepersonen im Jahr 2021 waren mit 832.491 Personen weit überwiegend Frauen (gut 86 %). Care Arbeit ist nach wie vor weiblich. Das liegt nicht zuletzt auch daran, dass der Umfang der Erwerbstätigkeit während der Pflege auf 30 Stunden pro Woche begrenzt ist. Für Personen in einem (Vollzeit-) Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 30 Stunden werden keine Rentenversicherungsbeiträge geleistet. Dennoch zeigt sich, dass der Anteil der Personen, die private Pflege und Berufstätigkeit miteinander vereinbaren müssen, im Zeitverlauf zunimmt.

Wenn pflegende Angehörige selber in die Rente übergehen, werden die Entgeltpunkte aus einer ggf. ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung und aus der Pflegezeit addiert. Die Höhe der Beitragszahlung für die Pflege der Angehörigen richtet sich nach der Pflegestufe und dem Pflegeaufwand der betreuenden Person. Die Grundlage des Rentenanspruchs für Pflegepersonen sind fiktive beitragspflichtige Einnahmen, die für die geleistete Pflege zugrunde gelegt werden (so genannte Beitragsbemessungsgrundlage). Der maximale Rentenanspruch, der durch die Pflege eines Angehörigen entstehen kann, sind aktuell 0,95 Entgeltpunkte pro Jahr (Eckwerte für 2022: Bei Pflegegrad 5 werden als Beitragsbemessungsgrundlage 3.290 € pro Monat angenommen und ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt nach [SGV VI Artikel 1](#) gesetzt).

Auch Rentner\*innen können mit der Pflege von Angehörigen ihre Rente erhöhen. Bei Bezieher\*innen einer vorgezogenen Altersrente entrichten die Pflegekassen Beiträge an die Rentenversicherung. Mit dem Erreichen der Regelaltersrente wird aus der vorgezogenen Rente automatisch eine Altersrente, die durch die Beiträge der Pflegekassen erhöht wird. Aber auch für reguläre Altersrentner\*innen können von den Pflegekassen Beiträge gezahlt werden, die die Rente dann bei der nächsten Anpassung erhöhen. Allerdings gilt das nur, wenn die Altersrente nicht als Vollrente, sondern nur als Teilrente mit einem Anteil von 10 bis 99 Prozent der Vollrente ausgezahlt wird. Die Regelung führt dazu, dass jede\*r Versicherte durchrechnen muss, ob sich der (vorübergehende) Verzicht auf mindestens 1 Prozent der Vollrente lohnt, weil die Beiträge, die von den Pflegekassen gezahlt werden, jeweils zum 01.07 des Folgejahres im Rahmen der Rentenanpassung die Rente erhöhen. Nach Beendigung der Pflege-tätigkeit kann der/die Rentner\*in wieder den Wechsel in die Vollrente beantragen. Ob sich ein Teilrentenbezug während der Pflegetätigkeit aus-zahlt, müssen die Versicherten daher jeweils (vorab) im Einzelfall prüfen.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund und werden im Statistik-Portal zur Verfügung gestellt.

Pflegepersonen, die mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, bleiben unberücksichtigt, da in diesen Fällen keine Rentenversicherungsbei-träge mehr gezahlt werden.